

dessen und resp. des Ausschusses Abhülfe = Beförderung ebenfalls angezeigt werden sollen.

Daß der Landesherr nur aus Landeseingehörigen seine Ráthe wählen soll, und daß ein Austritt aus dieser Vereinigung auf Gefahr des Austrittenden geschehen, auch Befestigungs-Weigerung dieser Urkunde eines in derselben Genannten, die Uebrigen in ihrer gegenwärtigen Vereinbarung weder stören noch beeinträchtigen soll.

Bemerk. Conf. Hobbelsing's Beschreibung des ganzen Stifts Münster p. 158, und Kindlinger's münstersche Beiträge I. Bd. p. 148, woselbst der ganze Inhalt der obigen Landes-Vereinigung abgedruckt ist, bei Letzteren mit der Bemerkung, daß sie während der Sedis-Vakanz (mithin vor der bald darauf geschehenen Erwählung des Bischofs Heinrich (Graf von Schwarzenberg) welcher (nach Koch) am 20. Juni 1466 vom Papste bestätigt wurde) geschlossen worden sei.

Kindlinger, l. c. p. 222, führt eine weitere sogenannte Landes-Vereinigung vom Jahre 1519 auf, in welcher jedoch nur ein benannter Theil der Ritterschaft, ohne Theilnahme des Domkapitels und der Städte, wegen Nichterfüllung der bischöflich bestätigten Landes-Privilegien, sich zu ähnlichem Zwecke wie vorzeichnet, fast gleichartig, jedoch mit dem Unterschiede verbindet, daß der zu bildende Ausschuß nur aus 8 Mitgliedern der Ritterschaft bestehet, welcher die Abstellung eintretender Beschwerden beim Domkapitel und bei dem Bischofe betreiben, auch alle zwischen den Vereinigten unter sich selbst, oder mit andern entstehenden Irrungen, gütlich oder rechtlich entscheiden soll. — Diese der Haupt-Criterien einer Landes-Vereinigung ermangelnde Urkunde, ist deshalb in diese Sammlung nicht aufgenommen worden.

7. Ohne Erlaß-Ort, am Samstag nach St. Bonifacius Tag (6. Juni) 1489. (X. g. Münz-Ordnung.)

Heinrich (III. Graf von Schwarzburg),
Bischof zu Münster.

Vereinigung mit dem Erzbischof Hermann zu Köln und dem Bischof Conrad zu Osnabrück, sodann dem Herzog Johann zu Cleve und Graf

v. d. Mark, und den Bürgermeistern und Rath der Stadt Dortmund, über eine in ihren wechselseitigen Gebieten, zur Verhütung fernerer Benachtheiligung ihrer gegenseitigen Unterthanen, von wechselseitig wiederholt nach Dortmund deputirten Ráthen (am Gudenstag nach dem Sonntag Misericordia Domini 1489) festgesetzte und von allen Kaufleuten zu beachtende Münz-Ordnung, folgenden wesentlichen Inhaltes.

Zur Beseitigung des schwankenden Werthes des Goldguldens der Churfürsten, welcher eine zeitlang 10 fl. laufenden Silbergeldes, und nach rheinischer Währung 24 Weißpfennige kölnischer oder Churfürsten-Münze gestanden hat, soll derselbe Goldgulden von nächstkünftigen Pfingsten an und ferner, zu 10 fl. Dortmundisch oder zu 15 fl. Münster'sch kursiren; und sind hiernach die folgenden bezeichneten Münzen gewürdiget, nämlich:

G o l d m ü n z e n .

1 Königs-Real (die halben im Verhältnis)	60	Schl. *)
1 Sonnen-Nobel	30	—
1 Henricus-Nobel	25	—
1 Blemisch-Nobel	24	—
1 halber Sonnen-Nobel und 1 Löwe	15	—
1 Ungarischer Gulden u. 1 holländ. Ryder	13	—
1 Salut, 1 Dufat und ½ Henricus-Nobel	12½	—
1 Krone mit der Sonne	12	— 3 pf.
1 alte Krone	12	—
1 Savoyensche (Sophoische) Krone und 1 brittanisch. Ryder	11½	— 3 —
1 Andreasgulden und 1 Wilhelmusschild	10½	—
1 Churfürsten-Goldgulden u. alle dergleichen von gleichem Gehalte, auch 1 Johannisschild (Ausgeschlossen sind die verbotenen Gold- gulden der Grafen von Friesland.)	10	—
1 Stadt Cöln'scher Gulden mit 3 Kronen, 1 Zü- licher und 1 Nürnberger Gulden	9½	— 3 —
1 Davids- und 1 Petermanns-Gulden	9	—

*) Die hier ausgewiesenen Schillinge sind Dortmund'sche, wonach also der Goldgulden zu 15 fl. Münsterischer Währung festgesetzt worden; dieses stimmt mit der ad Nr. 10 d. S. beigebrachten Nachweisung des Courfes des Goldguldens überein.

1	Ludewische (Lübeck'sche?) Borbonen,	8	Schl.
	Gripen, Engeln	8 1/2	—
1	Geldrischer Räder u. 1 David mit der Harfe	7 1/2	—
1	Philippuschild und 1 Reinoldsgulden	7	—
1	Baierischer Gulden u. 1 Friderikusgulden	6 1/2	—
1	Rudolphus-Postulatusgulden	6	—
1	Robertus-Postulatusgulden	6	—
1	Bourbonisch Postulatusgulden	5 1/2	—
1	Hornischer Postulatusgulden	5	—
1	Arnoldus-Gulden	5	— 4 pf.

Nach dieser Werthbestimmung des Goldguldens sollen in den wechselseitigen Münzen folgende Geldsorten geprägt werden, nämlich: ganze und halbe Stuver, deren 20 und resp. 40 den Werth eines oberländischen rheinischen Guldens haben sollen; auch Penninge und Veringe, wie sie in dem Stifte von Edln diesseits (sollseits) Rheines, in Dsnabrück, Dortmund und in dem Lande von der Mark nebst Umgegend gewöhnlich sind, sodann aber im Stifte Münster, nach münsterscher Sazung, ganze und halbe Schilling, deren 15 und resp. 30 den Werth eines Guldens haben sollen, und weiter Pfennige nach vorstehender Festsetzung, welche einerseits das Bild des h. Paulus mit dem münsterschen Wappen zu seinen Füßen und anderseits einen Löwen im Schilde zeigen sollen.

Bemerk. Conf. der ganze Inhalt der obigen Münz-Vereinigung in der „Zeitschrift für vaterländ. Geschichte und Alterthumskunde“ zc. 1. Bd. p. 331. Münster 1838, bei Friedrich Regensberg.

8. Ohne Erlaß-Ort, am Samstag nach St. Bonifacius Tag (6. Juni) 1489. (V. g. Münz-Ordnung.)

Heinrich, Bischof zu Münster.

Vereinigung mit dem Erzbischof Hermann zu Edln und dem Bischof Courad zu Dsnabrück, sodann mit dem Herzog Johann zu Cleve und Graf von der Mark und den Bürgermeistern und Rath der Stadt Dortmund, über Gattung, Schrot und Korn derjenigen neuen Münzen, welche sie wechselseitig in ihren respektiven Münzstätten (mit Vorbe-

halt gewöhnlichen Schlagschazes und Remediums) zu schlagen, sich, in Folge der am heutigen Tage geschlossenen Uebereinkunft (Nr. 7 d. S.), verpflichtet haben.

Bemerk. Die ältere Eintheilung des Gewichtes der edlen Metalle war folgende:

- a) beim Golde: 1 feine Mark kölnisch = 24 Karat; 1 Karat = 4 Gran und 1 Gran = 3 Grän, und
- b) beim Silber: 1 feine Mark kölnisch = 12 Pfennige (Deniers); 1 Pfen. = 24 Grän und 18 Grän = 1 Loth.

Im Hochstift Münster war mithin 1 Gld. = 15 fl., 1 Schilling = 12 Pfennig und 1 Pf. = 4 Veringe.

Conf. der ganze Inhalt der obigen Uebereinkunft, in der „Zeitschrift für vaterl. Geschichte und Alterthumskunde“, 1. Bd. p. 340. Münster 1838, bei Friedrich Regensberg.

9. Ohne Erlaß-Ort und Datum im Jahre 1499. (V. g. Bevölkerungs-Aufnahme.)

Courad (Graf von Nietberg), Bischof zu Münster und Administrator zu Dsnabrück.

Befehl an sämtliche Pfarrer, Kaplane und Vorsteher von Kirchen in der Diocese Münster, alle in ihren respectiven Pfarrsprengeln befindlichen Familienhäupter beiderlei Geschlechtes vor sich zu bescheiden, von denselben die genaue Angabe der Vor- und Zunamen, ihrer selbst und aller ihrer Verwandten, Angehörigen und Dienstboten, welche bereits am Genusse des h. Abendmahles Theil nehmen, unter Androhung der Strafe der Excommunication und einer Geldbuße von fünf Mark für die Rententen, zu erfordern; und hieraus ein dreifach gleichlautendes namentliches Verzeichniß aller Communicanten zu bilden, auch ein Exemplar des Letztern an den Eigefter der stiftischen Curie und das andere an den bischöflichen Official binnen achttägiger Frist einzureichen.

Bemerk. Die vorbezeichnete Weisung, welche in Niefer's Beiträgen zu einem münsterschen Urkundenbuche (Bd. I. Abth. 2. p. 531) in ihrem ganzen lateinischen Texte abgedruckt ist, ist nach dortiger Angabe einem gleichalten Original-Schazregister entnommen, auf des-